

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|--------------|------------|--------------------------|
| Nr. 2011/059 | 11.07.2011 | Redaktion: Sylvia Glaser |
| S. 1 - 18 | | Telefon: 80-99087 |

Grundordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Grundordnung

vom 08.07.2011

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Grundordnung erlassen:

Gliederung

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Name
- § 2 Hochschulaufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen
- § 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen
- § 5 Gruppen und Gruppenvertretung
- § 6 Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 7 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 8 Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 9 Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen
- § 10 Gruppe der Studierenden
- § 11 Verfahrensordnung
- § 12 Gremien, Ausschüsse, Kommissionen

2. Abschnitt Zentrale Organe der RWTH

- § 13 Rektorat
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Senat
- § 16 Aufgaben des Senats

3. Abschnitt Kommissionen, Ausschüsse, Gleichstellungsbeauftragte

- § 17 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 18 Ältestenrat
- § 19 Satzungskommission
- § 20 Gleichstellungskommission
- § 20 a Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 21 Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrum
- § 22 Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

4. Abschnitt Dekanate und Fakultäten

- § 23 Dekanat
- § 24 Fakultätsrat
- § 25 Fakultätenkonferenz

5. Abschnitt
Schlussvorschriften

- § 26 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 27 Verkündungsblatt
- § 28 In-Kraft-Treten

Praeambel

Es ist das ausdrückliche Anliegen dieser Grundordnung, zukunftsorientierte Strukturen und Verfahrensweisen festzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der RWTH besonders geeignet sind.

Zu diesen Zielen gehört vornehmlich die Heranbildung eines hochqualifizierten und verantwortungsbewussten akademischen Nachwuchses für Wirtschaft und Gesellschaft sowie Forschung und Lehre. Darin sollen Frauen und Männer sowie verschiedene Gruppen möglichst ausgewogen repräsentiert sein und gleichberechtigt gefördert werden.

Forschung auf höchstem Niveau dient dem Menschen und der Verbesserung von Lebens- und Umweltbedingungen. Sie ist Grundlage lebendiger Lehre und deren hoher Qualität. Über Forschungstransfers in die Praxis und über eine Intensivierung des öffentlichen Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft soll der Wissenschaftsstandort Deutschland und Europa gestärkt werden bei gleichzeitiger Pflege dauerhafter internationaler Beziehungen.

Solche Zielsetzungen bedingen eine enge Verknüpfung aller vertretenen Wissenschaftsbereiche hinsichtlich Forschung und Entwicklung und sind nur zu erreichen über die konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Das besondere Augenmerk gilt dabei zum einen dem Erhalt des bewährten, im Gesamtinteresse der RWTH erfolgreich praktizierten Zusammenspiels aller Gruppen und Hochschulgremien und zum anderen Regelungen, mit denen Entscheidungsprozesse ohne qualitative Verluste beschleunigt werden können. In diesem Rahmen kommt dem Senat der RWTH über seine gesetzlich vorgegebenen Funktionen hinaus die herausragende Bedeutung zu, die Vielzahl von Teilbereichen der RWTH institutionell zusammenzuhalten.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Name

Die Universität trägt den Namen „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen“ bzw. in der abgekürzten Fassung „RWTH Aachen“. Die englischsprachige Bezeichnung lautet „RWTH Aachen University“.

§ 2 Hochschulaufgaben

(1) Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 HG.

- (2) Über die im HG genannten Aufgaben hinaus verleiht die RWTH auf Beschluss des Senats folgende Ehrungen:
- die Hochschulmedaille
 - den Kármán-Preis
 - die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers
 - den von Kaven–Ring
 - die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber
 - nach den Promotionsordnungen der Fakultäten den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors

Nähere Einzelheiten regeln die Grundsätze für akademische Ehrungen und Auszeichnungen der RWTH.

- (3) Die RWTH fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. Deshalb fördert sie als zentrale Aufgabe enge Verbindungen mit ihren Alumni, indem sie u.a. folgende Maßnahmen durchführt:
- Vermittlung von aktuellen Informationen aus Forschung, Lehre und Hochschulleben.
 - Verstärkung der Kontakte Ehemaliger untereinander und zur Hochschule sowie Unterstützung eines weltweiten Netzwerkes durch nationale wie internationale Alumni-Treffs und -Clubs.
 - Zentrale Förderung der Kooperation mit bestehenden Ehemaligenvereinigungen der Institute und sonstigen Organisationseinheiten.
 - Förderung der Karriereentwicklung durch Netzwerke, Beraterprogramme und fachliche Informationen.
 - Vermittlung von wissenschaftlicher Weiterbildung.
- (4) Ausgewähltem wissenschaftlichen Personal, das nur vorübergehend an der RWTH lehrt und bzw. oder forscht, kann durch die Fakultät auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats der Ehrentitel „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ für die Dauer der Tätigkeit an der RWTH verliehen werden.

Nähere Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“ an der RWTH Aachen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen

- (1) Zusätzlich zu den in § 9 HG vorgesehenen Bestimmungen zu den Mitgliedern und Angehörigen werden weitere Personen zu Angehörigen bestimmt:
1. die Lehrbeauftragten
 2. die Habilitandinnen und Habilitanden
 3. die Auszubildenden
 4. die hauptberuflich an den An-Instituten der RWTH Beschäftigten
 5. Stipendiatinnen und Stipendiaten
 6. die in den Ruhestand versetzten Bediensteten

- (2) Ehemalige Angehörige und ehemalige Mitglieder der RWTH sind Alumni.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der RWTH ergeben sich aus § 10 HG.
- (2) Die Angehörigen der RWTH sind wie die Mitglieder der RWTH berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Angehörigen der RWTH haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 5

Gruppen und Gruppenvertretung

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen in den Gremien bestehen auf zentraler Ebene und in den Fakultäten Gruppenvertretungen der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen. Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und –vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (2) Soweit in dieser Grundordnung von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist, ist die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG gemeint.
- (3) Soweit in dieser Grundordnung von der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist, ist die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG gemeint.
- (4) Für jede Gruppenvertretung auf zentraler Ebene wird für die Wahlperiode des Senats eine Gruppensprecherin bzw. ein Gruppensprecher gewählt. Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher muss Mitglied des Senats sein. Sie bzw. er vertritt die Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Leitung der Gruppenvertretungen in den Fakultäten wird durch die gemäß § 9 zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf zentraler Ebene besteht aus den als Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählten Mitgliedern des Senats.
- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher dieser Gruppe wird nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der RWTH in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als Mitglied des Senats gewählt. Die Wahlordnung der RWTH regelt die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

- (3) In den Fakultäten bilden die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Gruppenvertretungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 9.
- (4) Hauptberuflich an der RWTH tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7

Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
 2. weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung.

Sämtliche Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Fakultät angehören, sind angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Als Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher ist nur wählbar, wer der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat angehört.
- (3) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät besteht aus der Vertretung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8

Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
 2. den gewählten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus jeder Fakultät; von diesen soll jeweils eine bzw. einer Mitglied des Fakultätsrates sein,
 3. sonstigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die keiner Fakultät angehören.

Das Nähere regelt die gemäß § 9 zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sind nur wählbar, wenn sie der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat angehören.
- (3) Die Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät besteht aus der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat und sonstigen in der gemäß § 9 zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen

Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Grundordnung für ihre Gruppenvertretung je eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere im Hinblick auf Organisation, Wahl und Verfahren. Sie wird dem Senat angezeigt. Der Senat kann die Geschäftsordnung einmal mit Begründung zurückverweisen.

§ 10

Gruppe der Studierenden

- (1) Die studentische Vertretung des Senats wählt aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Das Weitere zur Studierendenschaft ist den §§ 53 ff HG zu entnehmen.

§ 11

Verfahrensordnung

- (1) Der Senat erlässt eine Verfahrensordnung für die Hochschulgremien einschließlich deren Kommissionen und Ausschüsse, in der insbesondere das Verfahren in diesen Gremien, deren Einberufung und Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Abstimmungen und Beschlüssen, die Durchführung von Wahlen in Gremien, der Ablauf von Sitzungen und die Erstellung bzw. Zusendung von Tagesordnungen und Niederschriften geregelt werden.
- (2) Beschlüsse über Erlass oder Änderung der Verfahrensordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Gremien, Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien werden Ausschüsse oder Kommissionen gebildet. Kommissionen und Ausschüsse können Unterkommissionen bzw. -ausschüsse bilden.

- (2) Soweit das HG, diese Grundordnung, Fakultätsordnungen oder weitere Ordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Kommissionen und Ausschüssen des Senats Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen (gemäß § 11 Abs. 1 HG) im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der RWTH gebildeten Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Soweit Kommissionen und Ausschüsse in dieser Grundordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Ad-hoc-Kommissionen bzw. –Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Jede Gruppe kann für die Kommissionen und Ausschüsse bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (3) Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder.
- (4) Soweit das HG, diese Grundordnung oder die Fakultätsordnungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Amtszeit der Mitglieder zwei Jahre; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt bzw. der Vorsitz durch die Grundordnung geregelt ist. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt.
- (6) Bei der Besetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen ist zu beachten, dass diese gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.
- (7) Bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, über die Mehrheit der Stimmen.

2. Abschnitt Zentrale Organe der Hochschule

§ 13 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie nichthauptberuflichen Prorektorinnen bzw. Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt. Den Vorsitz führt die Rektorin bzw. der Rektor.
- (3) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder.

- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.
- (5) Die Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors gefasst werden.
- (6) Die Arbeit des Rektorats, insbesondere ihre Unterstützung durch Kommissionen und Arbeitsgruppen, wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Rektorats ist vom Senat während der Vorlesungszeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bestätigen. Endet oder beginnt diese Frist in der vorlesungsfreien Zeit, so verlängert sie sich auf zwölf Wochen.
- (8) Abweichend von den Regelungen in § 17 Abs. 5 HG beträgt die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers acht Jahre.
- (9) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen bzw. Prorektoren endet mit der Amtszeit des Rektors.
- (10) Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Hochschule ausweiten. Nähere Einzelheiten sind in einer gesonderten Hausordnung geregelt.
- (11) Es gibt zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 14 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates sind Externe.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates sowie seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder gewählt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

§ 15 Senat

- (1) Dem Senat der RWTH gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 14 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. 4 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 3. 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 4. 4 Studierende.

- (2) Mitglied des Senats ohne Stimmrecht ist neben den in § 22 Abs. 2 HG genannten die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Senats wird vom Senat aus der Mitte der diesem angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Satzungscommission ohne Stimmrecht.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach näherer Bestimmung der Wahlordnung der RWTH. Die Wahlordnung der RWTH stellt eine angemessene Vertretung der Fakultäten im Senat sicher.
- (5) Die Wahlperioden des Senats betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 16 Aufgaben des Senats

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 22 HG.
- (2) Zusätzlich zu den im HG vorgesehenen Bestimmungen hat der Senat folgende weitere Aufgaben:
 1. Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors auf Vorschlag einer oder mehrerer Fakultäten,
 2. Beschluss über die Verleihung der Würde einer Senatorin bzw. eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, des von Kaven-Rings, des Kármán-Preises sowie der Hochschulmedaille,
 3. Beschluss der Liste über die Besetzung des Strategierates, die auf Vorschlag des Rektorats vom Ältestenrat vorgelegt wird,
 4. Bildung der in dieser Grundordnung vorgesehenen Ausschüsse und Kommissionen des Senats,
 5. Benennung und Weiterleitung der Vorschläge der Gruppen zur Einsetzung der Mitglieder der Rektoratskommissionen an das Rektorat,
 6. Wahl der Mitglieder des Zentrumsrats des Lehrerbildungszentrums.
- (3) Der Senat kann die Befassung des Hochschulrats zu bestimmten Themen empfehlen.

3. Abschnitt Kommissionen, Ausschüsse, Gleichstellungsbeauftragte

§ 17 Kommissionen und Ausschüsse des Senats

Der Senat bildet mindestens die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse:

1. Ältestenrat
2. Satzungskommission
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Gleichstellungskommission
5. Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

§ 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt das Rektorat und die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Senatssitzungen.
- (2) Der Ältestenrat bemüht sich mit dem Rektorat um eine einvernehmliche Vorlage, falls der Senat einmal die Vorlage des Rektorats zurückgewiesen hat.
- (3) Der Ältestenrat berät das Rektorat bei eilbedürftigen Entscheidungen sowie in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Der Ältestenrat berät die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Eine unaufschiebbare Angelegenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und somit gemäß § 12 Abs. 4 HG die bzw. der Senatsvorsitzende allein die Entscheidung zu treffen hat. Dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.
- (5) Dem Ältestenrat gehören die Mitglieder des Rektorates, die bzw. der Senatsvorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung, die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher (§ 5) sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (6) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates ist die bzw. der Senatsvorsitzende.

§ 19 Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission bereitet für den Senat die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 HG vorgesehene Beschlussfassung über Grundordnung, Rahmenordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule vor.
- (2) Die Satzungskommission hat zehn Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen (gemäß § 11 Abs. 1 HG) im Verhältnis 4 : 2 : 2 : 2 an.

§ 20 Gleichstellungskommission

- (1) Um die Gleichstellung zwischen Frau und Mann an der RWTH zu gewährleisten, setzt der Senat eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule in allen Gleichstellungsangelegenheiten sowie im Rahmen der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und achtet auf die Umsetzung der Förderpläne sowie die Mittelverteilung nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören je zwei Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG sowie die Gleichstellungsbeauftragte an. Jede Gruppe kann bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (3) Der Personalrat der RWTH sowie der Personalrat der wissenschaftlich, ärztlich und künstlerisch Beschäftigten der RWTH kann, vertreten durch jeweils ein Mitglied, an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 a Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Hochschule gegenüber dem Ministerium über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge, in einem zweijährigen Turnus abzugeben hat. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
 2. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen.

Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen und die Umsetzung in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

- (2) Für die Tätigkeit der Qualitätsverbesserungskommission gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH Aachen. Abweichend von § 9 Abs. 8 Verfahrensordnung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern.
 - zehn aus der Gruppe der Studierenden der RWTH
 - vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RWTH
 - drei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH
 - ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH
 - eine Person, die weder Mitglied noch Angehörige bzw. Angehöriger der RWTH ist

Weiterhin gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Kommission als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an.

Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter wird von der Ausländervertretung vorgeschlagen. Zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden soll in der Regel bestimmt werden, wer weder Mitglied, noch Angehörige bzw. Angehöriger der RWTH ist und über hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Kommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (4) Alle Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der Gruppen vom Senat gewählt. Für die Wahl des auswärtigen Mitglieds ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß mit Stimmrecht dem Senat angehörenden Mitgliedern sowie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat erforderlich.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (6) Ein Anteil der Qualitätsverbesserungsmittel wird zur selbstständigen Verwendung an die Fakultäten verteilt. Daher sind in den Fakultäten gemäß § 4 Studiumsqualitätsgesetz entsprechende Qualitätsverbesserungskommission zu bilden, bei denen mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden besteht. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Fakultätsordnungen.

§ 21

Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums

- (1) Der Zentrumsrat entscheidet im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten über fakultätsübergreifende Fragen der Lehramtsausbildung von allgemeiner Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Grundsätzliche Änderungen von Rahmenbedingungen der Lehramtsausbildung
 2. Umsetzung von strukturellen Änderungen durch neu gefasste Vorschriften zur Lehramtsausbildung, die eine Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten erfordern
 3. Koordinierung der Lehrangebote
 4. Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Lehrerbildungszentrums, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; er ist insoweit auch für den Erlass und die Änderung der Ordnung des Lehrerbildungszentrums zuständig.
- Des weiteren stellt der Zentrumsrat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten die zentralen Leitideen zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung auf.
- (2) Im Zentrumsrat sind alle lehramtsausbildenden Fakultäten und alle Gruppen vertreten. Im einzelnen gehören ihm als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 8 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (je zwei aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Philosophischen Fakultät, je eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
 2. 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für

Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine bzw. einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)

3. 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
 4. 3 Studierende (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine bzw. einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen.

§ 22

Wahl, Bestellung, Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer bis zu zwei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen angehören, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, erfolgt durch den Senat auf Vorschlag einer mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten erfolgt durch die jeweiligen Fakultätsräte nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom jeweiligen Ältestenrat eingesetzt wird. Die Gewählten werden durch die Dekanin bzw. den Dekan bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor, die öffentliche Ausschreibung auf Fakultätsebene durch die jeweilige Dekanin bzw. den jeweiligen Dekan.

4. Abschnitt Dekanat und Fakultät

§ 23 Dekanat

- (1) Die gemäß § 27 HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.

- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und ein bis vier Prodekaninnen bzw. Prodekanen, darunter die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane, höchstens aber die Hälfte der Dekanatsmitglieder, können anderen Gruppen als derjenigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Wahl der Mitglieder des Dekanates, regelt die Fakultätsordnung.
- (5) Für das Dekanat der Medizinischen Fakultät gelten zusätzlich die Regelungen gemäß § 31 HG.

§ 24 Fakultätsrat

- (1) Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sind
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 2 Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 7 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 1 Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät sind:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. 3 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,

6. 2 weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Universitätsklinikums mit beratender Stimme,
 7. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Aachen sowie die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums Aachen mit beratender Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt. Die Wahlordnung der RWTH soll nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.
 - (5) Die Wahlperioden der Fakultätsräte betragen zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden, abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.
 - (6) Die Aufgaben der Fakultätsräte ergeben sich aus § 28 HG i.V.m. den einzelnen Fakultätsordnungen. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt § 31 Abs. 3 HG.

§ 25 Fakultätenkonferenz

- (1) Es wird eine Fakultätenkonferenz eingerichtet, deren Mitglieder alle Dekaninnen und Dekane sind.
- (2) In Fragen der Berufung diskutieren Fakultätenkonferenz und Rektorat die Vorschläge der Fakultäten zusammen. Das Nähere regelt die Berufsordnungsverordnung.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 26 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

§ 27 Verkündungsblatt

- (1) Die RWTH gibt ihre Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH als Verkündungsblatt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HG bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem dritten Kalendermonat.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der RWTH erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Soweit diese Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 26.05.2011

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 08.07.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg